



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekenntnis

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Straße 3

54595 Weinsheim

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U200247-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
153200

Zimmer
C 320

Bitburg, 29. Oktober 2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Kapazitätserweiterung um eine weitere Druckgussmaschine (700-9) in der Halle 035 (2,5 t/Tag - Kapazität der Gesamtanlage 60 t/Tag) und der Ertüchtigung der Halle 035 am Standort Andreas-Stihl-Straße, 54595 Weinsheim, 2. Teil (Be- und Entlüftungsanlage) hinsichtlich der Gießereitauglichkeit**

Gemarkung, Flur, Flurstück: Weinsheim - 0011 - 18/32

Ihr Antrag vom 08.06.2020, hier eingegangen am 19.06.2020, zuletzt ergänzt am 05.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Kapazitätserweiterung um eine weitere Druckgussmaschine (700-9) in der Halle 035 (2,5 t/Tag - Kapazität der Gesamtanlage 60 t/Tag) und der Ertüchtigung der Halle 035, 2. Teil (Be- und Entlüftungsanlage) hinsichtlich der Gießereitauglichkeit auf dem Grundstück in der Gemarkung Weinsheim, Flur 11, Flurstück Nr. 18/32.

Der nach § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV erstellte **Ausgangszustandsbericht** über den Boden und das Grundwasser vom 05.01.2017 des Büros GEOTAIX Umwelttechnologie GmbH, Schumannstraße 29, 52146 Würselen, für die Niederlassung der ANDREAS STIHL AG & Co. KG in Weinsheim, Projekt-Nr. STIHL 15/001 G, wird auch Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Eifel eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die **vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme** der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden **Nebenbestimmung Nr. 1 und 4.22** weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz	2
3. Baurecht und Brandschutz	3
4. Wasser- und Abfallrecht	3

1. Allgemeines

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

- 2.1 Auch nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Druckgussmaschine muss sichergestellt sein, dass die beim Betrieb der Druckgussmaschinen frei werdenden Gase / Stäube von der bestehenden Be- und Entlüftungsanlage der Gießereihalle 35 soweit wie möglich erfasst werden und die Konzentration von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz die einschlägigen Arbeitsplatzgrenzwerte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 900) nicht überschreitet. Für Stoffe ohne einen Arbeitsplatzgrenzwert sind andere geeignete Beurteilungsmaßstäbe oder ein anderes Beurteilungsverfahren heranzuziehen.

Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

- 2.2 Die gefassten Abgase der Gießereihalle 35 sind nach Nr. 5.5 TA Luft weiterhin so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 2.3 Die Beheizungseinrichtung (Erdgasbrenner) des Schmelztiegels der neuen Druckgussmaschine ist entsprechend § 10 Abs. 2 der 1. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik des Produktionsprozesses entspricht.
- 2.4 Die Abluffterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig mindestens monatlich einmal sachkundig zu warten und zu reinigen, um so die Funktionstüchtigkeit der Anlagen sicherzustellen. Es sind Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, schriftlich zu bestellen.
- Die durchgeführten Wartungs- / Reinigungsarbeiten sind zu dokumentieren.
- 2.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.6 Zum Nachweis, dass die neue Druckgussmaschine den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, muss eine EG-Konformitätserklärung der Maschine vorliegen.
- 2.7 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2.8 Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dabei sind die Gefährdungen für die Beschäftigten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen,
- Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Der Betrieb ist so zu führen, dass die im Bebauungsplan „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim festgesetzten maximal zulässigen Schall-Leistungspegel Lw nachts 102 dB(A) und Lw tags 107 dB(A) eingehalten werden.
- 3.2 In brandschutztechnischer Hinsicht ist die oben angeführte Änderung der Gießerei entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und dem bestehenden Brandschutzkonzept zur Umnutzung der Halle 35 des Brandschutzgutachters KLEMENSMOSSA BRANDSCHUTZ, Ferschweiler, vom 30.08.2016 auszuführen.

4. Wasser- und Abfallrecht

I – Hinweise

- 4.1 Die Einleitungsbedingungen der Bescheide der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Genehmigungsbescheid vom 06.07.2011 und den Änderungsbescheiden vom 06.06.2012, 10.06.2014 und 31.01.2019) gelten weiterhin.
- 4.2 Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
- 4.3 Der Betreiber betrachtet folgende Stoffe bzw. Gemische unabhängig von den Eigenschaften als stark wassergefährdend: Trennex VM 3386, Shell Tellus S2 MA 32, KMA 822 sowie die verunreinigte Reinigungsflüssigkeit der Filter-Reinigungsanlage.
- 4.4 Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:
- a) Die Glykolanlagen – Gefährdungsstufe A
 - b) Die Reinigungsanlage für Filter – Gefährdungsstufe B
 - c) Die Druckgießmaschine DGZ 700-9 – Gefährdungsstufe C

- 4.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹.
- 4.6 Für Anlagenteile gilt:
- Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.
 - Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
 - Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
 - Die Technischen Baubestimmungen² nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
- 4.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- 4.8 Bei einer notwendig werdenden Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Anlagenteils davon ist gemäß § 24 Absatz 3 AwSV ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Dabei sind die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie die in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 4.9 Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.

II – Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 4.10 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

- 4.11 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 4.12 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 4.13 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 4.14 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III – Betriebliche Anforderungen

- 4.15 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 4.16 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

IV – Rückhaltung bei Brandereignissen

- 4.17 Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.
- 4.18 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie muss so ausgerüstet sein, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
- 4.19 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).

V – Überwachungspflichten

- 4.20 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 4.21 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁴.
 - e) Entwässerungsanlagen, in denen im **Brandfall verunreinigte Löschwässer** zurückgehalten oder zu einer Rückhalteeinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

VI – Prüfpflichten

- 4.22 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

- a) Anlagen der Gefährdungsstufe B,
- b) Anlagen der Gefährdungsstufen C und D.

Für a) gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für b) gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- iii. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- iv. wiederkehrend alle 5 Jahre
- v. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- vi. bei Stilllegung der Anlage.

- 4.23 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

VII – Rückhaltung im Bereich der Lüfter mit Glykolkühlung und der Waschanlage

- 4.24 Der Werkstoff der Kunststoffdichtungsbahnen muss gegenüber den rückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffen für die nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 festgelegte Beanspruchungsstufe flüssigkeitsundurchlässig sein.
- 4.25 Ausgetretene Flüssigkeit muss **innerhalb von 72 Stunden** erkannt und beseitigt werden.

⁴ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRwS 786, bei Tankstellen TRwS 781.

- 4.26 Die Rückhalteeinrichtung ist nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 12 zu planen und auszuführen.
- 4.27 Aufgrund der **abweichenden Ausführung der bestehenden Auffangvorrichtungen** der Reinigungsanlage für Filter und der Glykolanlagen wird die **Nebenbestimmung Nr. 4.21 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 26.06.2017 – Kapazitätserweiterung um 4 Druckgussmaschinen und Ertüchtigung der Halle 035 hinsichtlich Gießereitauglichkeit, Az.: 06U170036-10, um einen Satz 2 erweitert:**
- 4.21 Abweichend von Satz 1 dürfen die Auffangvorrichtungen der Reinigungsanlage für Filter und der Glykolanlagen **auch mit der Dachabdichtungsbahn „Evalon V“ ausgekleidet** werden, wenn sichergestellt ist, dass ausgetretene Flüssigkeit **innerhalb von 72 Stunden** erkannt und beseitigt wird.

VIII – Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 4.28 Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
- 4.29 Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
- 4.30 Schläuche sind regelmäßig zu warten, zu prüfen sowie ständig zu überwachen und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
- 4.31 Die Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 sind als **Rohrleitungstyp 1** gemäß TRwS 780-1:2018-05 oder TRwS 780-2:2018-05 zu planen und auszuführen. Selbstüberwachung und Prüfungen sind unter Beachtung der Abschnitte 3.5 und 3.6 der TRwS durchzuführen.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 08.06.2020, hier eingegangen am 19.06.2020, zuletzt ergänzt am 17.05. und 05.10.2021 haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Den entsprechenden Antrag haben Sie mit Schreiben vom 08.06.2020 gestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Überprüfung sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen, so dass wir von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen haben.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Ergänzende Begründung zum Lärmschutz / Bauplanungsrecht:

Das Betriebsgelände des Antragstellers liegt in einem Industriegebiet, für das im Bebauungsplan Lärmkontingente festgelegt wurden.

Auf die Erstellung einer neuen schalltechnischen Untersuchung wurde verzichtet, da im Genehmigungsverfahren im Jahr 2017 (Genehmigungsbescheid vom 26.07.2017, Az.: 06U170036-10) betreffend die Ertüchtigung der Halle 35 hinsichtlich der Gießereitauglichkeit eine schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schallschutz und Umweltberatung mbH (isu), Bitburg, vom 31.05.2017, Bericht Nr. i-2017-07-66, erstellt wurde und dabei die relevanten Außenschallquellen bereits berücksichtigt wurden. Mit dem Vorhaben kommt eine Außenschallquelle (Abgaskamin Schmelzofen der Druckgussmaschine) hinzu, deren Einfluss auf die Gesamtgeräuschsituation gering ist. Vor diesem Hintergrund wurde die Erstellung/Fortschreibung einer schalltechnischen Untersuchung nicht als erforderlich angesehen.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht:

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet sind nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken, den in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 05.01.2017 als Bestandteil des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

Die bei der Erweiterung der Produktionsanlagen anfallenden Abwässer sind in dem uns vorliegenden Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung (Az.: 344-IVO-232-14253/2020) aufgeführt und berücksichtigt. Das Genehmigungsverfahren konnte bislang noch nicht zum Abschluss geführt werden, da weiterhin ergänzende Unterlagen ausstehen.

Die chemische Beständigkeit der Auskleidung „Evalon V“ der Rückhalteeinrichtungen der Glykollüfter und der Waschanlagen wurde für einen Zeitraum von 62 Tagen nachgewiesen. Entsprechend den Regelungen der TRWS 786 ist der Auskleidungswerkstoff der Beanspruchungsstufe „mittel“ zuzuordnen, d. h. einer Beanspruchung bis 72 Stunden. Die Überwachung ist dem entsprechend vorzunehmen.

Anmerkungen der Verbandsgemeindewerke Prüm:

Laut Antragsunterlagen fallen gewerbliche Abwässer an. Diese dürfen erst nach einer Vorbehandlung in der betriebseigenen Abwasseraufbereitungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Hierbei sind die Einleitungsbedingungen der Bescheide der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Genehmigungsbescheid vom 06.07.2011 und den Änderungsbescheiden vom 06.06.2012, 10.06.2014 und 31.01.2019) sowie der geltenden örtlichen Satzung zu beachten und einzuhalten.

Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf dem Grundstück zu bewirtschaften oder anderweitig abzuleiten, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen oder Nachbargrundstücke zu schädigen. Wenn das nicht möglich ist, kann dieses Wasser nach Rücksprache mit dem Verbandsgemeindewerk Prüm in den entsprechenden Kanalhausanschluss eingeleitet werden.

Allgemeine UVP-Vorprüfung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Anlage nach Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 UVPG zu klären war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
- Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Weinsheim sowie
- die Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beach-

tung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erfolgte Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat somit ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Dies wurde in den Kreisnachrichten vom 05.09.2020, Ausgabe 36/2020, und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm bekannt gemacht.

Allgemeine Hinweise

- a) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- b) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.
- c) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- d) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
- e) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	14.850,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	350,20 EUR
- SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	822,97 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	315,18 EUR
sonstige Auslagen:	
- Bekanntmachungskosten Ergebnis UVP-Vorprüfung	150,00 EUR
Summe:	43,50 EUR
	16.531,85 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **16.531,85 EUR** unter Angabe der Nummer **3377-1697725-0001** und des Aktenzeichens **06U200247-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe c) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 500.000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR 5.250,00 EUR zuzüglich 0,5 v.H. der um 500.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr 14.850,00 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 2.420.000,00 EUR.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁵ an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richard Schons

⁵ Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERVLVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Kapazitätserweiterung um eine weitere Druckgussmaschine (700-9) in der Halle 035 (2,5 t/Tag - Kapazität der Gesamtanlage 60 t/Tag) und die Ertüchtigung der Halle 035, 2. Teil (Be- und Entlüftungsanlage) hinsichtlich der Gießereitauglichkeit
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/32

Lfd. Nr.	Anlage
1	Anschreiben / Inhaltsverzeichnis
2	Formulare 1.1, 1.2, 2, 3, 4, 4A, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 9.1, 9.2, 9.3, 10.1, 10.2, 10.3, 11.1, 11.2, 12.2
3	Anlage 1 - Ansprechpartner
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung der geplanten Maßnahmen mit Stand 29.09.2021
5	Gießereischema Halle 035 mit Stand 09.01.2017 und Fließbild Gießerei Halle 035 mit Stand 12/2016
6	Ausgangszustandsbericht über den Boden und das Grundwasser vom 05.01.2017 des Büros GEOTAIX Umwelttechnologie GmbH aus 52146 Würselen für die Niederlassung in Weinsheim, Projekt-Nr. STIHL 15/001 G
7	Lageplan / Katasterauszug
8	Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches / Sicherheitsdatenblätter
9	Aufstellungsplan für die Gießmaschine 700-9, Fließschema Glykolkreislauf / Entwurfsplan Hallenbe- und Entlüftung Lüftungstechnische Anlagen – Rückhaltung der Waschflüssigkeiten Bericht über die Prüfung der Eignung einer Folienauskleidung „Evalon V“ von Alwitra des Sachverständigen Dipl.-Ing. C. Friedrich, St. Wendel, vom 30.06.2017
10	Notfallplan vom 01.03.2020
11	Schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH aus 54634 Bitburg vom 23.10.2018, Bericht Nr. 2018-60, zur Prognose der Gesamtgeräuscheinwirkungen durch den Betrieb der Firma Stihl einschließlich der beantragten Halle 100 (Produktionslogistik)
12	Brandschutzkonzept zur Umnutzung der Halle 35 des Brandschutzgutachters KLEMENSMOSSA BRANDSCHUTZ, 54668 Ferschweiler, vom 30.08.2016
13	Lärmmessungsergebnis Gebäude 035

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Kapazitätserweiterung um eine weitere Druckgussmaschine (700-9) in der Halle 035 (2,5 t/Tag - Kapazität der Gesamtanlage 60 t/Tag) und die Ertüchtigung der Halle 035, 2. Teil (Be- und Entlüftungsanlage) hinsichtlich der Gießereitauglichkeit
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/32

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Amt 06 – Bauen und Umwelt
06-01 – Fachbereich Bauen
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Amt 07 - Brandschutzdienststelle
im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigelegte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigelegt.

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Richard Schons